



STADT KÖNIGS WUSTERHAUSEN

AMTSBLATT

DIEPENSEE . KABLOW . KÖNIGS WUSTERHAUSEN . NIEDERLEHME . SENZIG . WERNSDORF . ZEESEN . ZERNSDORF

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Öffentliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 02/24 „Grundschule und Hort Niederlehme in der Goethestraße“ im OT Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen gemäß § 10 Baugesetzbuch Seite 98
- 1. Änderung der Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) Seite 99
- Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur 2. Änderung der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze über die Richtzahlen zu Krankenhäusern von überörtlicher Bedeutung für den Stellplatzbedarf in Königs Wusterhausen Seite 99
- Öffentliche Bekanntmachung der Widmungsverfügung „Alte Försterei“ Seite 100
- Öffentliche Bekanntmachung der Widmungsverfügung „Am Krebssee“ Seite 101
- Öffentliche Bekanntmachung der Widmungsverfügung „Am Wald“ Seite 101
- Öffentliche Ausschreibung für die Besetzung der Schiedsstellen Seite 102
- Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.07.2026 Seite 102
- Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 29.06.2026 Seite 105
- Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 29.06.2026 Seite 109
- Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 09.07.2026 Seite 109
- Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Königs Wusterhausen am 25.06.2026 Seite 109
- Veröffentlichung der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Senzig und der Angliederungsgenossenschaft Senzig Flur 4 vom 24.06.2026 Seite 110
- Öffnungszeiten und Kontakte Seite 111

IMPRESSUM

Herausgeber:
Stadt Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen

Verantwortlich für den Inhalt:
die Bürgermeisterin

Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Tel: (03535) 489-0 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Königs Wusterhausen einschließlich aller Ortsteile kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind im Bürgerservice der Stadt Königs Wusterhausen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt kann auf der Homepage der Stadt Königs Wusterhausen als PDF heruntergeladen werden.



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 02/24 „Grundschule und Hort Niederlehme in der Goethestraße“ im OT Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen gemäß § 10 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung von Königs Wusterhausen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.07.2026 mit Beschluss Nr. 61-26-230 den Bebauungsplan 02/24 „Grundschule und Hort Niederlehme in der Goethestraße“ im OT Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen bestehend aus Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, als Satzung beschlossen.

Der Beschluss über die Satzung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S. 435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]) öffentlich bekannt gemacht.

Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit dazugehöriger Begründung ab diesem Tag im Sachgebiet Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, im Rathaus der Stadt Königs Wusterhausen, Haus C, Schlossstraße 3 während der Dienststunden einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend ins Internet gestellt. Die Unterlagen können jederzeit auf der Homepage der Stadt Königs Wusterhausen unter der Rubrik Themen – Stadtentwicklung – Bauleitplanung jederzeit eingesehen werden.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 2 ha umfasst Flächen der Flurstücke 820, 465, und 796 teilweise der Flur 6 der Gemarkung Niederlehme. Er umfasst das Gelände der Fontane Grundschule an der Goethestraße 60. In östlicher, westlicher und südlicher Richtung befinden sich angrenzende Wohngebiete vorwiegend mit kleinteiliger Einfamilienhausbebauung. Einige Grundstücke sind mit Wochenendhäusern bebaut. Nördlich und nordöstlich grenzt das Schulgelände an Waldflächen. Diese Waldflächen bilden einen Puffer zwischen der Ortsbebauung und den weiter östlich und nordöstlich gelegenen Gewerbebetrieben.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanentwurfs ist im nachstehend abgedruckten Lageplan gekennzeichnet.



Gebietsabgrenzung zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 02/24 „Grundschule und Hort Niederlehme in der Goethestraße“ in Königs Wusterhausen

Foto: © Geobasis-DE/LGB 2025

Gegenstand des Bebauungsplanes ist es, das bestehende Schulgrundstück neu zu ordnen und perspektivisch eine neue Schule, ein Hortgebäude und eine Einfeldsporthalle samt Außensportanlagen neu zu errichten.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) hingewiesen. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit nach Ablauf der Jahresfrist gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, je-

doch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ebenfalls hingewiesen.

Königs Wusterhausen, den 13.07.2026

(im Original unterzeichnet)
Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin – Dienstsiegel –

Bekanntmachungsanordnung zum Bebauungsplan 02/24 „Grundschule und Hort Niederlehme in der Goethestraße“ der Stadt Königs Wusterhausen

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung i. V. m. § 21 der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des von der Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen in ihrer Sitzung vom 06.07.2026 gefassten Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan 02/24 „Grundschule und Hort Niederlehme in der Goethestraße“ der Stadt Königs Wusterhausen nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen vom 05.08.2026 an.

Der Bebauungsplan ist mit seiner Begründung im Rathaus Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Schlossstraße 3, Haus C, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Königs Wusterhausen, den 13.07.2026

(im Original unterzeichnet)
Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin – Dienstsiegel –

1. Änderung der Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), in Verbindung mit § 87 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S. 1), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen folgende Satzungsänderung beschlossen:

I. Änderung

Die Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Herstellung notwendiger Stellplätze der Stadt Königs Wusterhausen wird mit Beschluss (Nr. 10-25-322) vom 13.10.2025 wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeuge zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf im bis zum 31.12.2023 förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet nach Anlage 1, im übrigen Stadtgebiet nach Anlage 2 dieser Satzung hergestellt werden.

II. In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Herstellung notwendiger Stellplätze tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 10.07.2026

(im Original unterzeichnet)
Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin – Dienstsiegel –

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für den vorstehenden, von der Stadtverordnetenversammlung am 06.07.2026 beschlossenen Beschluss der 1. Änderung der Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Königs Wusterhausen, den 10.07.2026

(im Original unterzeichnet)
Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin – Dienstsiegel –

Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur 2. Änderung der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze über die Richtzahlen zu Krankenhäusern von überörtlicher Bedeutung für den Stellplatzbedarf in Königs Wusterhausen

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 61-26-247 in ihrer Sitzung am 06.07.2026 die 2. Änderung der Stellplatzsatzung beschlossen und den Entwurf der Änderung gebilligt. Vor dem Erlass der Satzung über die 2. Änderung der Stellplatzsatzung ist der Öffentlichkeit gemäß § 87 (8) Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der derzeit gültigen Fassung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.

Änderung der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf im übrigen Stadtgebiet

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
7	Krankenanstalten	
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken	1 je 2 Betten

Begründung:

Derzeit gilt die Stellplatzsatzung vom 18.05.2005 zur Ermittlung des Stellplatzbedarfes für Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung. Gemäß den Anlagen der Stell-

platzsatzung gilt nach Nr. 7.1 für Krankenhäuser mit überörtlicher Bedeutung eine Richtzahl von einem Stellplatz je drei Krankenhausbetten. Diese Richtzahl ist unter heutigen Gesichtspunkten nicht mehr zeitgemäß. Es wird eine Richtzahl von einem Stellplatz je zwei Krankenhausbetten empfohlen. Ein Grund für die Anpassung der Stellplatzsatzung für Krankenhäuser mit überörtlicher Bedeutung ist die durch den Gesetzgeber erhöhte Mitarbeiterzahl der Pflegekräfte je Krankenhausbett.

Seit 2019 haben Krankenhäuser in sogenannten pflegesensitiven Bereichen Pflegepersonaluntergrenzen (PpUG) einzuhalten, um ein pflegerisches Mindestversorgungs-niveau auf den Stationen sicherzustellen.

Mit der Anpassung der Richtzahl gehen nachstehende Vorteile einher:

- Durch die Schaffung privater Parkmöglichkeiten (auf dem Betriebsgelände) soll die Infrastruktur entlastet und der Parksuchverkehr reduziert werden.
- Weniger parkende Fahrzeuge auf Straßen und Bürgersteigen erhöhen die Sicht und die allgemeine Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer.
- Durch die zentralisierte Regelung wird ein geordnetes und rechtlich sicheres Parken gewährleistet.

Ziel der Änderung ist die Parkplatzsituation von Krankenhäusern zu verbessern.

Die Dokumente zur 2. Änderung der Stellplatzsatzung in der Stadt Königs Wusterhausen werden im Zeitraum **vom 06.08.2026 bis einschließlich 11.09.2026** auf der Homepage der Stadt Königs Wusterhausen veröffentlicht. (Webseite: <https://www.koenigs-wusterhausen.de/stadtentwicklung> unter der Rubrik „Aktuelle Beteiligungsverfahren“)

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme bei der Stadt Königs Wusterhausen (Stadtverwaltung Königs Wusterhausen – Haus C, Sachgebiet Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Raum 0.15, Scheederstraße 2, 15711 Königs Wusterhausen) möglich. Die Dokumente können eingesehen werden:

- Montag: von 10:00 bis 12:00 Uhr
- Dienstag: von 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
- Donnerstag: von 13:00 bis 17:00 Uhr
- Freitag: von 10:00 bis 12:00 Uhr.

Weiterhin wird die Möglichkeit angeboten, einen individuellen Termin zu vereinbaren. Die Terminvereinbarung erfolgt über die Telefonnummer 03375 273-193 oder per E-Mail an stadtentwicklung@stadt-kw.de.

Hinweis:

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit können Bedenken und Anregungen zur 2. Änderung der Stellplatzsatzung wie folgt vorgebracht werden:

- schriftlich an die Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Scheederstraße 2, 15711 Königs Wusterhausen,
- zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Sachgebiet Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Scheederstraße 2, 15711 Königs Wusterhausen,
- in elektronischer Form per E-Mail an: stadtentwicklung@stadt-kw.de

Die Stellungnahmen sollen nur die 2. Änderung der Stellplatzsatzung betreffen.

Auch Kinder und Jugendliche sind dazu aufgerufen, sich zur geplanten Satzungsänderung zu äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stel-

lungnahmen unberücksichtigt bleiben können. Über die Berücksichtigung der fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung verarbeitet die Stadt Königs Wusterhausen personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung des Satzungsänderungsverfahrens zur Bearbeitung sowie zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erforderlich ist; die vollständigen Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO sind unter <https://www.koenigs-wusterhausen.de/datenschutz> abrufbar.

Königs Wusterhausen, den 15.07.2026

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek

Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

Öffentliche Bekanntmachung der Widmungsverfügung „Alte Försterei“

Auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/9, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10], S. 79) wird die Straße Alte Försterei mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lage:

Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 19, Flurstücke 116, 122, 140 gem. Lageplan; Abschnitt 010 bis 100 von Netzknoten 3747 0325 bis 3747 0312



Foto: Quelle: Kartenausschnitt Caigos

Festsetzungen:

Straßengruppe:

Die Straße Alte Försterei wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG als Gemeindestraße eingestuft.

Träger der Straßenbaulast:

Die Stadt Königs Wusterhausen ist gemäß § 9a Abs. 1 S.3 BbgStrG Straßenbaulastträger.

Widmungsbeschränkungen:

Für die Straße Alte Försterei bestehen keine Widmungsbeschränkungen oder sonstige Besonderheiten.

Die Widmungsverfügung tritt gemäß § 6 Abs. 1 S.2 BbgStrG mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie ist in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Scheederstraße 2, SG Tiefbau einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Königs Wusterhausen, Die Bürgermeisterin, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen zu erheben.

Königs Wusterhausen, den 23.06.2026

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

Öffentliche Bekanntmachung der Widmungsverfügung „Am Krebssee“

Auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/9, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr.10], S. 79) wird die Straße Am Krebssee mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lage:

Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 19, Flurstücke 133, 154, 136 teilweise gem. Lageplan; Abschnitt 010 bis 030 von Netzknoten 3747 0313 bis 3747 0324



Foto: Quelle: Kartenausschnitt Caigos

Festsetzungen:

Straßengruppe:

Die Straße Am Krebssee wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG als Gemeindestraße eingestuft.

Träger der Straßenbaulast:

Die Stadt Königs Wusterhausen ist gemäß § 9a Abs. 1 S.3 BbgStrG Straßenbaulastträger.

Widmungsbeschränkungen:

Für die Straße Am Krebssee bestehen keine Widmungsbeschränkungen oder sonstige Besonderheiten.

Die Widmungsverfügung tritt gemäß § 6 Abs. 1 S.2 BbgStrG mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie ist in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Scheederstraße 2, SG Tiefbau einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Königs Wusterhausen, Die Bürgermeisterin, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen zu erheben.

Königs Wusterhausen, 23.06.2022

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

Öffentliche Bekanntmachung der Widmungsverfügung „Am Wald“

Auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/9, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr.10], S. 79) wird die Straße Am Wald mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lage:

Gemarkung Zeesen, Flur 4, Flurstück 125 gem. Lageplan; Abschnitt 030 bis 060 von Netzknoten 3747 0090 bis 3747 0097



Foto: Quelle: Kartenausschnitt Caigos

Festsetzungen:

Straßengruppe:

Die Straße Am Wald wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 BbgStrG als sonstige öffentliche Straße eingestuft.

Träger der Straßenbaulast:

Die Stadt Königs Wusterhausen ist gemäß § 9a Abs. 1 S.4 BbgStrG Straßenbaulastträger.

Widmungsbeschränkungen:

Für die Straße Am Wald bestehen keine Widmungsbeschränkungen oder sonstige Besonderheiten.

Die Widmungsverfügung tritt gemäß § 6 Abs. 1 S.2 BbgStrG mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie ist in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Scheederstraße 2, SG Tiefbau einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Königs Wusterhausen, Die Bürgermeisterin, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen zu erheben.

Königs Wusterhausen, 23.06.2026

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek

Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

Öffentliche Ausschreibung für die Besetzung der Schiedsstellen

Mit Ablauf der Wahlperiode der bisherigen Schiedspersonen sind bei der Stadt Königs Wusterhausen Schiedsstellen für die Dauer von 5 Jahren neu zu besetzen. Die Stadt Königs Wusterhausen sucht dazu geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die bereit sind, das Amt der Schiedsperson bzw. dessen/deren Stellvertretung zu übernehmen.

Dies betrifft folgende Schiedsstellen:

- stellvertretende Schiedsperson für **Schiedsstelle II – Königs Wusterhausen** (Teilgebiet Kernstadt einschließlich Neue Mühle) zum 14.12.2026
- Schiedsperson für **Schiedsstelle IV – Senzig** zum 14.12.2026
- stellvertretende Schiedsperson für **Schiedsstelle IV – Senzig** zum 14.12.2026

Schlichten statt richten

Schiedsleute sind ehrenamtlich tätig und für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ansprechpartner, wenn es um Konflikte mit den Nachbarn geht. Ziel jeder Schiedsverhandlung ist eine einvernehmliche Streitschlichtung zwischen den Parteien. In bestimmten Strafsachen kann eine Konfliktschlichtung von den Schiedspersonen im Rahmen einer Mediation herbeigeführt werden. Die Themen, mit denen Personen zu den Schiedsleuten in der Stadt kommen, sind so vielfältig wie das Leben: Die Hecke des Nachbarn, die Licht nimmt. Der Baum, dessen Laub im Herbst auf dem eigenen Grundstück landet. Streit um Geld, das zu wenig oder gar nicht bezahlt wurde, obwohl es anders ausgemacht war. Streitparteien sind Familienmitglieder, ehemalige Freunde oder Nachbarn.

Die Räumlichkeiten der Schiedsstellen, deren Einrichtung sowie die Arbeitsmaterialien werden durch die Stadt Königs Wusterhausen bereitgestellt. Die notwendigen Qualifizierungen für dieses Amt werden ebenfalls finanziert.

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Schiedsperson

Für die Berufung zur Schiedsperson gelten die Voraussetzungen des Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetzes (BbgSchGG). Bewerberinnen und Bewerber müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Bereich der Schiedsstelle wohnen.

Darüber hinaus wird geprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen. Ein Ausschluss von der Berufung erfolgt, wenn sich die Person in einem Vermögensverfall befindet (z. B. laufendes Insolvenzverfahren oder Eintrag im Schuldnerverzeichnis).

Für das Ehrenamt wird eine Persönlichkeit gesucht, die offen auf Menschen zugeht, über Einfühlungsvermögen, Lebenserfahrung und Integrität verfügt und Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen begegnen kann.

Bewerberinnen und Bewerber sollten zudem über gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, sowie ausreichend Zeit zur Wahrnehmung der Aufgaben verfügen.

Weitere Informationen zur Arbeit der Schiedsstellen finden Sie auf der Homepage vom „Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen“ (www.schiedsamt.de).

Bewerbung

Die Stadt Königs Wusterhausen ruft Interessenten auf, sich für diese anspruchsvolle, ehrenamtliche Tätigkeit zu bewerben. Bewerbungen können **bis zum 31.10.2026** bei der Stadt Königs Wusterhausen eingereicht werden. Nutzen Sie gerne das auf der Homepage zur Verfügung gestellte Bewerbungsformular. Dieses können Sie gerne per E-Mail (sitzungsdienst@stadt-kw.de) oder postalisch einreichen: Stadt Königs Wusterhausen, SG 10 Allgemeine Verwaltung, Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen.

Bei weiteren Rückfragen steht Ihnen Lukas Pinkow unter der Telefonnummer 03375/273-261 oder per E-Mail unter sitzungsdienst@stadt-kw.de zur Verfügung.

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.07.2026

10-26-265

Wahl der Schiedspersonen für die Schiedsstellen II und V

Die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen möge in ihrer Sitzung am 06.07.2026 auf der Grundlage des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schiedsstellen und anerkannte Gütestellen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz – BbgSchGG) in Verbindung mit § 40 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung folgende Einzelwahlen vornehmen:

Für das Amt der Schiedsperson für die **Schiedsstelle II** (Königs Wusterhausen) haben sich folgende Personen zur Wahl gestellt:

- Herr Martin Pohl
- Herr Steven Schumann

Für das Amt der stellvertretenden Schiedsperson für die **Schiedsstelle II** (Königs Wusterhausen) hat sich folgende Person zur Wahl gestellt:

- Herr Mike Weinert

Für das Amt der Schiedsperson für die **Schiedsstelle V** (Zeesen) hat sich folgende Person zur Wahl gestellt:

- Herr Dr. Uwe Beckel

Für das Amt der stellvertretenden Schiedsperson für die **Schiedsstelle V** (Zeesen) hat sich folgende Person zur Wahl gestellt:

- Frau Katja vom Wege

Ja-Stimmen 30, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

70-26-298

Bestellung (Vorschlag) des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebs Städtischer Betriebshof für das Wirtschaftsjahr 2026

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 29 Abs. 1 der landesrechtlichen Eigenbetriebsver-

ordnung (EigV) i. V. m. § 105 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Dahme-Spreewald die addVALUE audit&tax GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in 12487 Berlin als Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebs Städtischer Betriebshof für das Wirtschaftsjahr 2026 vorzuschlagen.

2. Die Prüfung hat zudem die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu umfassen.

Ja-Stimmen 30, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

11-26-302

Bestellung eines Leiters d es Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Königs Wusterhausen gemäß § 101 Abs. 4 BbgKVerf

Herr Axel Böhm wird mit Wirkung vom 01.07.2026 gemäß § 101 Abs. 4 BbgKVerf als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Königs Wusterhausen bestellt.

Ja-Stimmen 30, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

23-26-255

Antrag auf Entbehrlichkeit einer Teilfläche aus einem Flurstück im OT Niederlehme

Für die Abwicklung kommunaler Pflichtaufgaben ist die Teilfläche von ca. 34 m² aus dem Flurstück 151 (im Lageplan gelb markiert), der Flur 7, Gemarkung Niederlehme entbehrlich.

Ja-Stimmen 30, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

23-26-249

Entbehrlichkeit des kommunalen Flurstücks 100, Flur 14 in Königs Wusterhausen

Für die Abwicklung kommunaler Pflichtaufgaben ist das kommunale Flurstück 100 der Flur 14 der Gemarkung Königs Wusterhausen (Siedlerweg 10) mit einer Grundstücksgröße von 972 m² entbehrlich.

Das vorbenannte Grundstück ist im beigefügten Lageplan (markiert) ersichtlich.

Ja-Stimmen 30, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

61-26-234

Befristete Ausnahmeregelung zum Grundsatzbeschluss zur Anwendung des Bau-Turbos in Königs Wusterhausen in der Zeit vom 01.06.2026 bis 31.08.2026

Sollte im Zeitraum vom 01.06.2026 bis 31.08.2026 eine fristgemäße Entscheidung zu einem Bau-Turboantrag durch den Hauptausschuss bzw. die Stadtverordnetenversammlung nicht möglich sein, ist der Antrag durch die Verwaltung abzulehnen. Dadurch soll eine ungewollte Genehmigungsfiktion (z. B. durch Beschlussunfähigkeit) vermieden werden.

Ja-Stimmen 29, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 1

61-26-244

Beschluss des Umsetzungsplanes (UPL) für den Zeitraum 2027 bis 2029 zur Umsetzung der Gesamtmaßnahme im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ (LZ)

Beschluss des Umsetzungsplanes (UPL) für den Zeitraum 2027 bis 2029 zur Umsetzung der Gesamtmaßnahme im

Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ (LZ)

Ja-Stimmen 23, Nein-Stimmen 7, Stimmenthaltung 0

61-26-245

Beschluss des Umsetzungsplanes (UPL) für den Zeitraum 2027 bis 2029 zur Umsetzung der Gesamtmaßnahme im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ (SZH)

Beschluss des Umsetzungsplanes (UPL) für den Zeitraum 2027 bis 2029 zur Umsetzung der Gesamtmaßnahme im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ (SZH)

Ja-Stimmen 23, Nein-Stimmen 6, Stimmenthaltung 1

61-26-226

Beschluss der Kommunalen Wärmeplanung (KWP) für die Stadt Königs Wusterhausen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die finale Fassung der Kommunalen Wärmeplanung, bestehend aus

1. den Prüfergebnissen der Bestands- und Potenzialanalyse,
2. dem sog. „Räumlichen Konzept“ des Zielszenarios,
3. dem Maßnahmenkatalog sowie
4. den Umsetzungs- und Verstetigungskonzepten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die festgelegten Maßnahmen aus der kommunalen Wärmeplanung umzusetzen und den Fortschritt der Maßnahmen regelmäßig zu evaluieren.

Ja-Stimmen 21, Nein-Stimmen 10, Stimmenthaltung 0

61-26-229

Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse DK 0 im derzeitigen Sandtagebau Niederlehme Stellungnahme der Stadt Königs Wusterhausen im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren

Dem Antrag für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse DK 0 im derzeitigen Sandtagebau Niederlehme“ im Rahmen der Durchführung eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens wird nicht zugestimmt.

Ja-Stimmen 31, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

61-26-232

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan 02/24 „Grundschule und Hort Niederlehme in der Goethestraße“

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgebrachten Stellungnahmen hat die Stadtverordnetenversammlung geprüft und beschließt das Abwägungsergebnis entsprechend den Vorschlägen gemäß der Abwägungstabelle.

Ja-Stimmen 30, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

61-26-230

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 02/24 „Grundschule und Hort Niederlehme in der Goethestraße“

Auf Grundlage des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan 02/24 „Grundschule und Hort Niederlehme in der Goethestraße“ im OT Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan 02/24 „Grundschule und Hort Niederlehme in der Goethestraße“ wird gebilligt. Der Beschluss über den Bebauungsplan ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Ja-Stimmen 31, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

61-26-246
Beschluss der 1. Änderung der Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)
Ja-Stimmen 28, Nein-Stimmen 1, Stimmenthaltung 2

61-26-247
Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange zur 2. Änderung der Stellplatzsatzung in der Stadt Königs Wusterhausen über die Richtzahlen zu Krankenhäusern von überörtlicher Bedeutung für den Stellplatzbedarf im übrigen Stadtgebiet

- Der nachstehende Entwurf zur 2. Änderung der Stellplatzsatzung in der Stadt Königs Wusterhausen über die Richtzahlen zu Krankenhäusern von überörtlicher Bedeutung für den Stellplatzbedarf im übrigen Stadtgebiet (vgl. Anlage 1 – Synopse) wird gebilligt.
- Vor dem Erlass der Satzung über die 2. Änderung der Stellplatzsatzung in der Stadt Königs Wusterhausen über die Richtzahlen zu Krankenhäusern von überörtlicher Bedeutung für den Stellplatzbedarf im übrigen Stadtgebiet ist gemäß § 87 (8) BbgBO den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.
- Das Abwägungsergebnis aus der Beteiligung wird den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung (SVV) im nächsten Sitzungslauf vorgelegt. Abschließend ist ein Abwägungsbeschluss von der Stadtverordnetenversammlung zu fassen.

Änderung der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf im übrigen Stadtgebiet

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
7	Krankenanstalten	
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken	1 je 2 Betten

Ja-Stimmen 29, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 0

65-26-248
Aktualisierung des Projektbeschlusses und Information zum Stand der Vergaben (gem. § 15 Abs. 1e der Hauptsatzung und der gesamten Kostenentwicklung zur Sanierung des Mehrzweckgebäudes

Aktualisierung des Projektbeschlusses nach § 15 Abs. 1e der Hauptsatzung für die Stadt Königs Wusterhausen zur Realisierung des Umbaus des Mehrzweckgebäudes zu Horträumen (am Campus der Grundschule Zeesen, Fasanenstraße 1-3) und Modernisierung des Bestandsgebäudekomplexes sowie Übertragung der Umsetzung auf die Bürgermeisterin. Die Aktualisierung bezieht sich auf die Kostenerhöhung des Gesamtbudgets auf 6.310.000 €.

Ja-Stimmen 31, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

61-26-218
Billigung und Öffentlichkeitsbeteiligung (Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit) zur „1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Niederlehme 1“ (für den Bebauungsplan „Seequartier Nicos Hafen“)
Der Entwurf zur „1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Niederlehme 1“ in der vorliegenden Fassung bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird gebilligt.
Der Entwurf zur „1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Niederlehme 1“ ist gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen und über ein zentrales Internetportal des Landes zu veröffentlichen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB ist durchzuführen.

Ja-Stimmen 28, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 3

61-26-222
Billigung und Öffentlichkeitsbeteiligung (Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit) zum Bebauungsplan „Seequartier Nicos Hafen“ im OT Niederlehme der Stadt Königs Wusterhausen
Der Entwurf des Bebauungsplanes 03/22 „Seequartier Nicos Hafen“ in der vorliegenden Fassung im OT Niederlehme bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.
Der Entwurf zum Bebauungsplan 03/22 „Seequartier Nicos Hafen“ ist gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen und über ein zentrales Internetportal des Landes zu veröffentlichen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB ist durchzuführen.

Ja-Stimmen 27, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 2

61-26-224
Stellungnahme zur Anhörung – hier: Beton- und Bauschuttaufbereitungsanlage mit Betonmischanlage/Betontankstelle in Niederlehme
Dem Antrag auf wesentliche Änderung einer Abfallentsorgungsanlage im Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) am Standort Karl-Marx-Straße 32 in 15713 Königs Wusterhausen, OT Niederlehme wird nicht zugestimmt.
Das Einvernehmen der Stadt Königs Wusterhausen wird nicht erteilt.

Ja-Stimmen 15, Nein-Stimmen 15, Stimmenthaltung 1

10-26-287
Abberufung einer Sachkundigen Einwohnerin (Kita- und Schulelternbeirat) aus dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Familie, Brandschutz, Ordnung, Sport und Kultur
Als Sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Soziales, Bildung, Familie, Brandschutz, Ordnung, Sport und Kultur wird Frau Sandra Deutschländer abberufen.

Ja-Stimmen 31, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

10-26-288**Berufung einer Sachkundigen Einwohnerin
(Kita- und Schulelternbeirat) für den Ausschuss für
Soziales, Bildung, Familie, Brandschutz, Ordnung,
Sport und Kultur**

Als Sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Soziales, Bildung, Familie, Brandschutz, Ordnung, Sport und Kultur wird Frau Julia Witzenhausen berufen.

Ja-Stimmen 31, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

10-26-216**Berufung eines Sachkundigen Einwohners
(AfD-Fraktion) für den Ausschuss für Soziales,
Bildung, Familie, Brandschutz, Ordnung,
Sport und Kultur**

Als Sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Soziales, Bildung, Familie, Brandschutz, Ordnung, Sport und Kultur wird Herr Frank Sterzinger berufen.

Ja-Stimmen 25, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 6

10-26-256**(AfD-Fraktion) Prüfauftrag Kommunalfinanzen –
Prüfung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde
vor dem Landesverfassungsgericht Brandenburg**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Bürgermeisterin die Möglichkeit einer kommunalen Verfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht Brandenburg prüfen zu lassen.

Gegenstand der Prüfung soll insbesondere sein, ob durch die unzureichende finanzielle Ausstattung der Kommunen sowie durch die Übertragung von Aufgaben ohne angemessenen finanziellen Ausgleich eine Verletzung der Artikel 97 Absatz 3 sowie Artikel 100 der Verfassung des Landes Brandenburg vorliegt.

Im Rahmen der Prüfung sind insbesondere folgende Punkte zu untersuchen:

1. ob eine Verletzung des Konnexitätsprinzips nach Artikel 97 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg vorliegt,
2. ob hierdurch das Recht auf kommunale Selbstverwaltung beeinträchtigt wird,
3. welche landesgesetzlichen Regelungen konkret Gegenstand einer kommunalen Verfassungsbeschwerde sein könnten,
4. welche Erfolgsaussichten, Kostenrisiken und Verfahrensvoraussetzungen mit einer solchen Beschwerde verbunden wären,
5. ob eine gemeinsame Vorgehensweise mit weiteren Gemeinden, Städten, Landkreisen oder kommunalen Spitzenverbänden zweckmäßig wäre.

Die konkrete finanzielle Belastung der jeweiligen Kommune ist anhand des aktuellen Haushaltsplanes, der mittelfristigen Finanzplanung sowie weiterer relevanter Haushaltsunterlagen zu ermitteln und darzustellen.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Stadtverordnetenversammlung zeitnah vorzulegen.

Ja-Stimmen 9, Nein-Stimmen 22, Stimmenthaltung 0

10-26-303**(CDU-Fraktion) EXPO 2035 nach Berlin-Brandenburg
holen – Chancen für die Flughafenregion BER sichern**

1. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für eine Bewerbung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg um die Ausrichtung der Weltausstellung EXPO 2035 aus und fordert die Landesregierungen

von Berlin und Brandenburg auf, die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen sowie zeitnah ein gemeinsames Bewerbungskonzept zu entwickeln.

2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, sich gegenüber den Landesregierungen, den Landkreisen sowie weiteren relevanten Akteuren dafür einzusetzen, dass die Flughafenregion BER von Beginn an als zentraler Innovations-, Wirtschafts-, Wissenschafts- und Mobilitätsstandort in die Vorbereitungen einer möglichen Bewerbung eingebunden wird.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, dem zuständigen Fachausschuss zeitnah darzustellen, welche kommunalen Potenziale, Projekte und Flächen in ein mögliches Gesamtkonzept der EXPO 2035 eingebracht werden können. Hierzu zählen insbesondere Gewerbe- und Innovationsstandorte, Mobilitätsprojekte, Energie- und Klimaschutzvorhaben, Forschungskooperationen sowie Konversions- und Entwicklungsflächen.
4. Die Bürgermeisterin wird aufgefordert, sich gegenüber den Landesregierungen dafür einzusetzen, dass im Rahmen der Vorbereitungen einer EXPO-Bewerbung rechtliche Möglichkeiten zur Beschleunigung von Planungs-, Genehmigungs- und Infrastrukturverfahren geschaffen und auch für Projekte in unserer Kommune nutzbar gemacht werden.
5. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, die EXPO 2035 als Impuls für eine langfristige Verbesserung der Verkehrs-, Energie- und Digitalinfrastruktur sowie der interkommunalen Zusammenarbeit in der Flughafenregion BER zu nutzen und entsprechende Projekte frühzeitig vorzubereiten.

Ja-Stimmen 22, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 3

**Beschlüsse der öffentlichen Sitzung
des Hauptausschusses am 29.06.2026****17-26-297****Stadt Königs Wusterhausen, Sanierung
der Kontertürme B und C**

Die Bürgermeisterin wird bevollmächtigt, die Maßnahme „Stadt Königs Wusterhausen, Sanierung der Kontertürme B und C“ gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. e) der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen vergaberechtlich einzuleiten und den Zuschlag zu erteilen. Der Zuschlag soll auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden.

Ja-Stimmen 12, Stimmenthaltung 1

10-26-293**Stadt Königs Wusterhausen, Rahmenvereinbarung
Postdienstleistungen einschließlich hybridem
Postversand**

Die Bürgermeisterin wird bevollmächtigt, die Maßnahme „Stadt Königs Wusterhausen, Rahmenvereinbarung Postdienstleistungen einschließlich hybridem Postversand“ gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. e) der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen vergaberechtlich einzuleiten und den Zuschlag zu erteilen. Der Zuschlag soll auf das wirtschaftlichste Angebot nach Maßgabe der festgelegten Zuschlagskriterien erteilt werden.

Ja-Stimmen 13

90-26-242

Bauprogramm Blumenstraße

(An der Aue – Puschkinstraße) im OT Zeesen
der Stadt Königs Wusterhausen – privat finanzierter
Straßenbau

**Bauprogramm für straßenbauliche Maßnahmen in der
Stadt Königs Wusterhausen OT Zeesen – privat finan-
zierter Straßenbau –**

Anlage/Erschließungsanlage: Blumenstraße (An der
Aue – Puschkinstraße)

Straßenart (Klassifizierung): Anliegerstraße

Ausbaugrad

Soll-Zustand: Die Erschließungsanlage wird erstmalig
endgültig als **Mischverkehrsfläche** hergestellt. Die Be-
festigung der Mischverkehrsfläche erfolgt in Pflasterbau-
weise (Betonsteinpflaster), in einer Breite von ca. 5,0
m (inkl. Tiefborde). Beidseitig der Mischverkehrsfläche
schließen sich in einer Breite von ca. 0,50 m überfahr-
bare Bankette aus Rasenschotter an. Der Übergang von
der Mischverkehrsfläche in Richtung Zufahrten bzw. Zu-
gängen wird zum Kantenschutz mit Schottermaterial an-
geglichen.

Zur Sicherung der **Oberflächenentwässerung** werden
beidseitig der Mischverkehrsfläche Mulden in einer Breite
von < 1,0 m ausgebildet und mit Rasenansaat begrünt.
Die Straßenbeleuchtungsanlage bleibt unverändert beste-
hen.

Als Ausgleichsmaßnahme muss eine Pflanzung von
5 Bäumen erfolgen.

Technischer Aufbau

Mischverkehrsfläche:

8 cm	Betonsteinpflaster
4 cm	Pflasterbettung
35 cm	Schottertragschicht
ca. 47 cm	Gesamtaufbau

Belastungsklasse

Bkl 1,0 gemäß RstO 12 (Richtlinie für die Standardisierung
des Oberbaus von Verkehrsflächen)

Ausbauart

Mischprinzip

Sonstiges

Die Herstellung von **Grundstückszufahrten und -zugän-
gen** ist nicht Bestandteil der Baumaßnahme und folglich
dieses Bauprogramms.

Zusätzliche Festlegung(en): Die Finanzierung der erst-
maligen Herstellung der Mischverkehrsfläche und der
Oberflächenentwässerung erfolgt gemäß Verwaltungsvor-
schrift 2016 zum privat finanzierten Straßenbau.

Zwischen der Stadt Königs Wusterhausen und der bau-
ausführenden Firma Tief- und Straßenbau Leyer GmbH,
15910 Krausnick-Groß Wasserburg (Erschließungsträger),
wird ein Erschließungsvertrag (Vorfinanzierungsvertrag)
vorbereitet.

Parallel wurden zwischen dem Erschließungsträger und
den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentü-
merinnen privatrechtliche Kostenübernahmevereinbarun-
gen geschlossen. Der Erschließungsvertrag wird erst
dann geschlossen, wenn alle Grundstückseigentümer und

Grundstückseigentümerinnen, gemäß Kostenübernahme-
vereinbarung, ihren Kostenanteil auf ein separates Konto
der Stadt eingezahlt haben. Die Stadt überwacht die plan-
mäßige Durchführung der Baumaßnahme und refinanziert
dem Erschließungsträger gemäß Erschließungsvertrag
seine finanziellen Aufwendungen nach Baufortschritt und
auf Grundlage seiner Rechnungslegung.

Mit der 100-prozentigen Übernahme der Gesamtbaukos-
ten für die erstmalig endgültige Herstellung der Mischver-
kehrsfläche, der Oberflächenentwässerungsanlage und
der 5 Baumpflanzungen durch die Grundstückseigentümer
und Grundstückseigentümerinnen, gelten die Erschlie-
bungsbeiträge gemäß BauGB für diese Teileinrichtungen
als dauerhaft abgegolten.

Voraussichtlicher Baubeginn: III. Quartal 2026

Voraussichtliches Bauende: IV. Quartal 2026

Gesamtwertumfang gemäß Angebot des Erschließungs-
trägers einschließlich der Kosten für Baugrunduntersu-
chung sowie der Kosten für den artenschutzrechtlichen
Fachbeitrag: **244.771,46 € Brutto (Festpreis)**

Ja-Stimmen 12, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 1

90-26-243

Bauprogramm Blumenstraße

(Friedenstraße – An der Aue) im OT Zeesen
der Stadt Königs Wusterhausen –
privat finanzierter Straßenbau

**Bauprogramm für straßenbauliche Maßnahmen in der
Stadt Königs Wusterhausen OT Zeesen – privat finan-
zierter Straßenbau –**

Anlage/Erschließungsanlage: Blumenstraße (Frieden-
straße – An der Aue)

Straßenart (Klassifizierung): Anliegerstraße

Ausbaugrad

Soll-Zustand: Die Erschließungsanlage wird erstmalig
endgültig als **Mischverkehrsfläche** hergestellt. Die Be-
festigung der Mischverkehrsfläche erfolgt in Pflasterbau-
weise (Betonsteinpflaster), in einer Breite von ca. 5,0
m (inkl. Tiefborde). Beidseitig der Mischverkehrsfläche
schließen in einer Breite von ca. 0,50 m überfahrbare
Bankette aus Rasenschotter an. Der Übergang von der
Mischverkehrsfläche in Richtung Zufahrten bzw. Zugän-
gen wird zum Kantenschutz mit Schottermaterial ange-
geglichen.

Zur Sicherung der **Oberflächenentwässerung** werden
beidseitig der Mischverkehrsfläche Mulden in einer Breite
von < 1,0 m ausgebildet und mit Rasenansaat begrünt.
Die Straßenbeleuchtungsanlage bleibt unverändert beste-
hen.

Als Ausgleichsmaßnahme muss eine Pflanzung von 5
Bäumen erfolgen.

Technischer Aufbau

Mischverkehrsfläche:

8 cm	Betonsteinpflaster
4 cm	Pflasterbettung
35 cm	Schottertragschicht
ca. 47 cm	Gesamtaufbau

Belastungsklasse

Bkl 1,0 gemäß RstO 12 (Richtlinie für die Standardisierung
des Oberbaus von Verkehrsflächen)

Ausbauart

Mischprinzip

Sonstiges

Die Herstellung von **Grundstückszufahrten und -zugängen** ist nicht Bestandteil der Baumaßnahme und folglich dieses Bauprogramms.

Zusätzliche Festlegung(en): Die Finanzierung der erstmalig endgültigen Herstellung der Mischverkehrsfläche und der Oberflächenentwässerung erfolgt gemäß Verwaltungsvorschrift 2016 zum privat finanzierten Straßenbau. Zwischen der Stadt Königs Wusterhausen und der ausführenden Firma Tief- und Straßenbau Leyer GmbH, 15910 Krausnick-Groß Wasserburg (Erschließungsträger) wird ein Erschließungsvertrag (Vorfinanzierungsvertrag) vorbereitet.

Parallel wurden zwischen dem Erschließungsträger und den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen privatrechtliche Kostenübernahmevereinbarungen geschlossen. Der Erschließungsvertrag wird erst dann geschlossen, wenn alle Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen, gemäß Kostenübernahmevereinbarung, ihren Kostenanteil auf ein separates Konto der Stadt eingezahlt haben.

Die Stadt überwacht die planmäßige Durchführung der Baumaßnahme und refinanziert dem Erschließungsträger gemäß Erschließungsvertrag seine finanziellen Aufwendungen nach Baufortschritt und auf Grundlage seiner Rechnungslegung.

Mit der 100-prozentigen Übernahme der Gesamtbaukosten für die erstmalig endgültige Herstellung der Mischverkehrsfläche, der Oberflächenentwässerungsanlage und der 5 Baumpflanzungen durch die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen gelten die Erschließungsbeiträge gemäß BauGB für diese Teileinrichtungen als dauerhaft abgegolten.

Voraussichtlicher Baubeginn: III. Quartal 2026

Voraussichtliches Bauende: IV. Quartal 2026

Gesamtwertumfang gemäß Angebot des Erschließungsträgers einschließlich der Kosten für Baugrunduntersuchung sowie der Kosten für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag: **186.104,01 € Brutto (Festpreis)**

Ja-Stimmen 12, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 1

90-26-292

Bauprogramm mit Abschnittsbildung Schlossstraße (Potsdamer Straße/Schlossplatz bis Luckenwalder Straße/Eichenallee) im OT Königs Wusterhausen –

Herstellung einer Querungshilfe –

Bauprogramm mit Abschnittsbildung für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Königs Wusterhausen OT Königs Wusterhausen – Herstellung einer Querungshilfe –

Anlage: Schlossstraße – (Potsdamer Straße/Schlossplatz bis Luckenwalder Straße/Eichenallee)

Straßenart (Klassifizierung): Hauptverkehrsstraße

Ausbaugrad

Soll-Zustand: Um die Verkehrssicherheit für Fußgänger*innen, besonders die der Kinder und Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigung, zu verbessern, wird im Bereich des Flurstücks 45 der Flur 7, Gemarkung Königs Wusterhausen (südlich vor der Einmündung

zur Scheederstraße) eine Querungshilfe mit Mittelinsel hergestellt.

Die Mittelinsel wird zentriert in die Fahrbachnachse – in einer Länge von ca. 8,50 m und einer Breite von maximal ca. 2,75 m – eingelassen, mit Granitborden eingefasst und an die beidseitigen Gehwege angepasst. Eingebaut werden ebenso taktile Bodenelemente mit Auftrittsflächen von +0,00 m (Rollstuhlfahrer) bzw. +0,03 m (Sehbehinderte), sowohl auf der Mittelinsel als auf den anzubindenden Gehwegflächen. Die begehbare Oberfläche der Mittelinsel wird mit Kontrastplatten versehen; die Inselköpfe werden mit Natursteinen gepflastert.

Der Mittelinsel aus südlicher Richtung vorgelagert ist die Herstellung einer nicht überfahrbaren und als solche markierten Sperrfläche.

Die Ausbildung der Mittelinsel erfolgt unter Berücksichtigung des vorhandenen Dachgefälles der Fahrbahn, so dass die ordnungsgemäße Ableitung des **Oberflächenwassers** von der Querungshilfe über die Fahrbahn in die vorhandenen Regeneinläufe gewährleistet bleibt.

Zur Gewährleistung des Pkw-Verkehrs ist eine Verbreiterung der **Fahrbahn** – beginnend (aus südlicher Richtung) ab Höhe der Sperrfläche, entlang dem Bereich der Querungshilfe, bis hin zum Kreuzungsbereich Potsdamer Straße/Schlossplatz. Vor dem Kreuzungsbereich Potsdamer Straße/Schlossplatz wird die Breite der Fahrbahn dem Bestand angepasst. Außerhalb der Querungshilfe werden entlang der verbreiterten Fahrbahn Hochborde gestellt.

Nördlich der Querungshilfe wird im Fahrbahnbereich zusätzlich ein ca. 2,75 m breiter und ca. 10,00 m langer Linksabbiegerstreifen in Richtung Scheederstraße angelegt.

Der Radverkehr auf der westlichen Straßenseite verläuft künftig – ausgehend von der Luckenwalder Straße/Eichenallee bis zur Potsdamer Straße/Schlossplatz – einheitlich entlang des dafür ausgewiesenen (markierten) Schutzstreifens.

Die **Grundstückszufahrt** zum Mühlengrundstück (Flurstück 53 der Flur 8, Gemarkung Königs Wusterhausen) wird an die verbreiterte Fahrbahn angebunden.

Im Zuge der Baumaßnahme wird ein defekter Leuchtkopf der **Straßenbeleuchtung** auf der westlichen Gehwegseite ausgetauscht.

Technischer Aufbau

Fahrbahn:

3 cm	Asphaltdeckschicht
17 cm	Asphalttrag- bzw. Binderschicht
<u>35 cm</u>	<u>Schottertragschicht</u>
ca. 55 cm	Gesamtaufbau

Gehwege:

5 cm	Betonsteinpflaster
4 cm	Pflasterbettung
<u>21 cm</u>	<u>Schottertragschicht</u>
ca. 30 cm	Gesamtaufbau

Querungshilfe:

Insel:

8 cm	Kontrastplatten
4 cm	Pflasterbettung
<u>18 cm</u>	<u>Schottertragschicht</u>
ca. 30 cm	Gesamtaufbau

Sperrfläche:

- 15 cm Großsteinpflaster
- 4 cm Bettungsmörtel
- 20 cm Betontragschicht
- ca. 39 cm Gesamtaufbau

Inselköpfe:

- 10 cm Natursteinpflaster
- 4 cm Pflasterbettung
- 16 cm Schottertragschicht
- ca. 30 cm Gesamtaufbau

Belastungsklassen:

Belastungsklasse Fahrbahn: 3,2 RstO 12/20 (Richtlinie für den standardisierten Oberbau)

Belastungsklasse Gehweg: gemäß RStO 2020 (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) Tafel 6 Zeile 1

Belastungsklasse Zufahrten: 1,0 RstO 12/20 (Richtlinie für den standardisierten Oberbau)

Ausbauart: Separationsprinzip

Sonstiges:

Voraussichtlicher Baubeginn: III. Quartal 2026

Voraussichtliches Bauende: IV. Quartal 2026

Gesamtwertumfang gemäß Kostenschätzung/-berechnung: ca. 160.000 € (inklusive Planung)

Ja-Stimmen 10, Nein-Stimmen 3, Stimmenthaltung 0

61-26-213

Antrag auf Ausnahme für die Errichtung eines Beherbergungsbetriebes in der Gemarkung Zeesen, Flur 7, Flurstück 116/2, Seestraße 57

Der Hauptausschuss Königs Wusterhausen beschließt dem Antrag auf Ausnahme für die Errichtung eines Beherbergungsbetriebes innerhalb des Bebauungsplanes der Innenentwicklung 06/11 „Bürgerswalder Straße/Seestraße“ in der Gemarkung Zeesen, Flur 7, Flurstück 116/2, Seestraße 57 zuzustimmen.

Ja-Stimmen 11, Nein-Stimmen 2, Stimmenthaltung 0

61-26-223

Entscheidung zu einem Bauvorhaben nach Bau-Turbo zur Voranfrage: Errichtung eines Einfamilienhauses in Zernsdorf, Seeblickstraße/Hochstraße, Flur 1, Flurstück 186

Der Hauptausschuss erteilt die Zustimmung zum Bauvoranfrage „Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in Zernsdorf, Seeblickstraße/Hochstraße, Flur 1, Flurstück 186“ unter den in der Begründung genannten Bedingungen (III.1.-3.). Die Bedingungen sind in der Stellungnahme der Verwaltung zur Zustimmung zu übernehmen. Dies gilt auch für den Hinweis zur Befristung der Geltungsdauer des Vorbescheids (IV).

Ja-Stimmen 10, Nein-Stimmen 3, Stimmenthaltung 0

61-26-225

Entscheidung zu einem Bauvorhaben nach Bau-Turbo zur Voranfrage: Errichtung eines Einfamilienhauses in Zernsdorf, Hochstraße, Flur 1, Flurstück 182

Der Hauptausschuss erteilt die Zustimmung zum Bauvoranfrage „Errichtung eines Einfamilienwohnhauses in Zernsdorf, Hochstraße, Flur 1, Flurstück 182“ unter den in der Begründung genannten Bedingungen (III.1.-3.). Die Bedingungen sind in der Stellungnahme der Verwaltung zur Zustimmung zu übernehmen. Dies gilt auch für den Hinweis zur Befristung der Geltungsdauer des Vorbescheids (IV).

Der Hauptausschuss erteilt die Zustimmung zu übernehmen. Dies gilt auch für den Hinweis zur Befristung der Geltungsdauer des Vorbescheids (IV).

Ja-Stimmen 10, Nein-Stimmen 3, Stimmenthaltung 0

61-26-227

Entscheidung zu einem Bauvorhaben nach Bau-Turbo zur Voranfrage: Errichtung eines Wohnhauses in Wernsdorf, Niederlehmer Straße 20 b Flur 4, Flurstück 28

Der Hauptausschuss erteilt die Zustimmung zur Bauvoranfrage: „Errichtung eines Wohnhauses in Wernsdorf, Niederlehmer Straße 20 b, Flur 4, Flurstück 28“ unter den in der Begründung genannten Bedingungen (III.1.-3.). Die Bedingungen sind in die Stellungnahme der Verwaltung zur Zustimmung zu übernehmen. Dies gilt auch für den Hinweis zur Befristung der Geltungsdauer des Vorbescheids (IV).

Ja-Stimmen 10, Nein-Stimmen 3, Stimmenthaltung 0

61-26-233

Entscheidung zu einem Bauvorhaben nach Bau-Turbo zur Errichtung eines Doppelhauses in Zernsdorf, Am Rehgrund, Flur 3, Flurstück 229

Der Hauptausschuss erteilt die Zustimmung nach § 36a BauGB zum Bauvorhaben „Errichtung eines Doppelhauses in Zernsdorf, Am Rehgrund, Flur 3, Flurstück 229“ unter den in der Begründung genannten Bedingungen (III.1.-4.). Die Bedingungen sind in die Stellungnahme der Verwaltung zur Zustimmung zu übernehmen. Zur Sicherstellung der Umsetzung der Bedingungen ist durch die Verwaltung ein städtebaulicher Vertrag mit den vorhabenbegünstigten Personen abzuschließen.

Ja-Stimmen 9, Nein-Stimmen 3, Stimmenthaltung 1

67-26-290

Rahmenvertrag Baumpflege- und Baumfällarbeiten in Königs Wusterhausen 2026 – 2028 (optional bis 2030)

Die Bürgermeisterin wird bevollmächtigt die Maßnahme „Rahmenvertrag Baumpflege- und Baumfällarbeiten in Königs Wusterhausen 2026-2028“ gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. e) der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen vergaberechtlich einzuleiten und den Zuschlag zu erteilen. Der Zuschlag soll auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden.

Ja-Stimmen 12, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

61-26-300

Entscheidung zu einem Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung gem. § 15 Abs. 2 Hauptsatzung in Niederlehme, Dorfanger 24, Flur 5, Flst 312 und 313

Der Hauptausschuss Königs Wusterhausen beschließt das gemeindliche Einvernehmen im Zuge des Bauantragsverfahrens zur Errichtung eines Doppelhauses, Doppelhaushälften 1 und 2 mit jeweils einer Wohneinheit innerhalb des Bebauungsplanes 1. Änderung „Ortskernerweiterung Niederlehme“ und innerhalb der Veränderungssperre für den Geltungsbereich Aufstellungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskernerweiterung Niederlehme“ unter Berücksichtigung der Ortsüblichkeit (in Kraft seit 19.02.2025) nicht zu erteilen.

Ja-Stimmen 9, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 4

61-26-219

Bebauungsplan Nr. 202 „Industriegebiet Niederlehme Liepnitzberg 4. Änderung“ Antrag auf Befreiung von der Festsetzung im Bebauungsplan zur Änderung der Lage der Obstwiese

Von der textlichen Festsetzung Nr. 5.2 des Bebauungsplans 202 „Industriegebiet Liepnitzberg – 4. Änderung“ wird wie folgt befreit:

Wortlaut der Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan:

Zum Ersatz von Eingriffen in den Naturraum, insbesondere in das Schutzgut Boden, werden dem Vorhaben im Bebauungsplan folgende Maßnahmen zum Ausgleich zugeordnet: Auf dem Grundstück in der Stadt Luckau, Dubener Landstraße 4, Gemarkung Willmersdorf, Flur 2, Flurstück 202 sind alle Gebäude und sonstige bauliche Anlagen abzubauen und die Baustoffe ordnungsgemäß zu beseitigen. Das Grundstück ist für eine Bepflanzung vorzubereiten und darauf eine 15.000 m² große Obstwiese anzulegen. Es sind 100 Obstbäume regional typischer Hochstammsorten mit einer Stammhöhe von mindestens 1,60 m in einem Pflanzraster von 12 x 12 m anzupflanzen. Der Anteil einer Obstart darf 85% der gesamten Baumzahl nicht überschreiten. Die Fläche ist einmal jährlich zu mähen, zu beweiden oder zu mulchen. Das Mulchen darf nicht vor dem 01. Juli erfolgen. Die Anpflanzung ist vor Wildverbiss zu schützen; im Falle einer Beweidung sind weitere, erforderliche Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Befreiung:

Die Bepflanzung mit einer 15.000 m² großen Obstwiese erfolgt nicht auf dem Grundstück in der Stadt Luckau, Dubener Landstraße 4, Gemarkung Willmersdorf, Flur 2, Flurstück 202 sondern auf dem Grundstück in der Stadt Luckau, Zöllmersdorfer Dorfstraße, Gemarkung Zöllmersdorf, Flur 2, Flurstück 215.

Die übrigen Forderungen in der Festsetzung Nr. 5.2 bleiben bestehen.

Ja-Stimmen 13, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 29.06.2026

17-26-267

Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 01/2026 über den Jahresabschluss zum 31.12.2025 der Entwicklungs- und Betreuungsgesellschaft mbH Königs Wusterhausen (EBEG mbH)

Ja-Stimmen 11, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

17-26-268

Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 01/2026 über den Jahresabschluss zum 31.12.2025 der Entwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG Königs Wusterhausen

Ja-Stimmen 11, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

17-26-269

Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 02/2026 über den Jahresabschluss zum 31.12.2025 der LUTRA GmbH

Ja-Stimmen 11, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

17-26-270

Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses über den Jahresabschluss zum 31.12.2025 der Wärmeversorgungsgesellschaft Königs Wusterhausen mbH

Ja-Stimmen 11, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

17-26-271

Genehmigung des Gesellschafterbeschlusses Nr. 04/2026 über den Jahresabschluss zum 31.12.2025 der Wohnungsbaugesellschaft Königs Wusterhausen mbH

Ja-Stimmen 11, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

91-26-299

Vergabe nach VgV: Stadt Königs Wusterhausen, Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung Grundschule und Hort Zeesen

Ja-Stimmen 11, Nein-Stimmen 0, Stimmenthaltung 0

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 09.07.2026

37-26-304

Beschaffung MTF (Mannschaftstransportfahrzeug)

Die Bürgermeisterin wird bevollmächtigt die Maßnahme „Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges“ gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. e) der Hauptsatzung der Stadt Königs Wusterhausen vergaberechtlich einzuleiten und den Zuschlag zu erteilen. Der Zuschlag soll auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden.

Ja-Stimmen 9

61-26-289

Entscheidung zu einem Bauvorhaben nach Bau-Turbo zur Errichtung eines Doppelhauses in Zernsdorf, Heideweg 6, Flur 3, Flurstück 836 (neu 1069 und 1070)

Der Hauptausschuss erteilt die Zustimmung zum Bauvorhaben zur Errichtung eines Doppelhauses in Zernsdorf, Heideweg 6, Flur 3, Flurstück 836 (neu 1069 und 1070) unter den in der Begründung genannten Bedingungen (III.1.-3.). Die Bedingungen sind in der Stellungnahme der Verwaltung zur Zustimmung zu übernehmen.

Ja-Stimmen 8, Nein-Stimmen 1

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Königs Wusterhausen am 25.06.2026

10-26-196

Verwendung des Ortsteilbudgets Königs Wusterhausen 2026

Begünstigter: Sport in KW

Verwendungszweck: Öffentlichkeitsarbeit

Betrag: 2.500,00 €

Ja-Stimmen 4, Nein-Stimmen 1

10-26-198

Verwendung des Ortsteilbudgets Königs Wusterhausen 2026

Begünstigter: Wir für KW e. V.

Verwendungszweck: Die Weihnachtsgans zum Fest 2026

Betrag: 1.000,00 €

Ja-Stimmen 4, Stimmenthaltung 1

10-26-200

**Verwendung des Ortsteilbudgets
Königs Wusterhausen 2026**

Begünstigter: Königs Wusterhausener Feuerwehrverein e. V.

Verwendungszweck: Reisekosten für Treffen der Partnerfeuerwehr Hückeswagen

Betrag: 950,00 €

Ja-Stimmen 4, Stimmenthaltung 1

10-26-205

**Verwendung des Ortsteilbudgets
Königs Wusterhausen 2026**

Begünstigter: SG Grün-Weiß Deutsch Wusterhausen e. V.

Verwendungszweck: konkretisierter Antrag für Tische + mobile Sitzgarnituren

Betrag: 2.600,00€

Ja-Stimmen 4, Stimmenthaltung 1

10-26-220

**Verwendung des Ortsteilbudgets
Königs Wusterhausen 2026**

Begünstigter: Ruderclub Königs Wusterhausen e. V.

Verwendungszweck: Instandsetzung Sanitärcontainer

Betrag: 3.000,00 €

Ja-Stimmen 4, Nein-Stimmen 1

10-26-285

**Verwendung des Ortsteilbudgets
Königs Wusterhausen 2026**

Begünstigter: Posaunenchor Königs Wusterhausen

Verwendungszweck: Posaunenchoralbücher, Orgel- und Dirigierpartituren, Blärschulung auf Hiddensee

Betrag: 1.548,05 € (Posaunenchoralbücher: 205,55 €; Orgel- und Dirigierpartituren: 342,50 €; Blärschulung auf Hiddensee: 1.000,00 €)

Ja-Stimmen 5

10-26-286

**Verwendung des Ortsteilbudgets
Königs Wusterhausen 2026**

Begünstigter: Karnevals-gesellschaft Königs Wusterhausen 1954 e. V.

Verwendungszweck: Mikrofontechnik

Betrag: 2.000,00 €

Ja-Stimmen 5

10-26-051/1

**Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung
der Mittel des Ortsteilbudgets (10-26-051)**

Für die Zuwendung (Beschluss 10-26-051)

Begünstigter: SG Grün-Weiß Deutsch Wusterhausen e. V.

Verwendungszweck: Tische + mobile Sitzgarnituren

Betrag: 500,00 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

Ja-Stimmen 5

10-26-205/1

**Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung
der Mittel des Ortsteilbudgets (10-26-205)**

Für die Zuwendung (Beschluss 10-26-205)

Begünstigter: SG Grün-Weiß Deutsch Wusterhausen e. V.

Verwendungszweck: konkretisierter Antrag für Tische + mobile Sitzgarnituren

Betrag: 2.600,00 € wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

Ja-Stimmen 5

10-26-033/1

**Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung
der Mittel des Ortsteilbudgets (10-26-033)**

Für die Zuwendung (Beschluss 10-26-033)

Begünstigter: Königs Wusterhausener Feuerwehrverein e. V.

Verwendungszweck: Osterfeuer 2026

Betrag: 2.341,95 €

wurde die ordnungsgemäße Verwendung festgestellt.

Ja-Stimmen 4, Stimmenthaltung 1

**Veröffentlichung der Beschlüsse
der Genossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft Senzig und der
Angliederungsgenossenschaft Senzig Flur 4
vom 24.06.2026**

nach Satzung werden folgende Beschlüsse der o. g. Versammlung veröffentlicht:

- Anwesende: 9
- Flächenanteil: 221,981ha

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

- Beschluss 01/2026 zur anteiligen Kostenübernahme der Genossenschaftsversammlung
einstimmig
- Beschluss 02/2026 Bestätigung des Einsatzes eines neuen Rechnungsprüfers durch den Vorstand
einstimmig
- Beschluss 03/2026 über Entlastung der Kassenführerin und des Vorstandes für das Jagdjahr 2024/2025
einstimmig
- Beschluss 04/2026 über den Haushaltsplan 2025/2026
einstimmig
- Beschluss 05/2026 zur Auszahlung des Anteils des Reinertrages nach Schlüssel
einstimmig
- Beschluss 04/2025 Wahl eines neuen Vorstandes der Angliederungsgenossenschaft Senzig Flur 4
einstimmig

Das Protokoll zur Versammlung kann beim Jagdvorsteher eingesehen werden oder kann auf Anforderung den Genossenschaftsmitgliedern zugesendet werden.

Königs Wusterhausen, den 21.06.2026

(im Original unterzeichnet)

Jörg Schmidt

Jagdvorsteher

Öffnungszeiten und Kontakte

Stadtverwaltung Königs Wusterhausen

Schlossstraße 3
15711 Königs Wusterhausen
Telefon: 03375 273-0
Fax: 03375 273-134
E-Mail: stadtverwaltung@stadt-kw.de

Kontakt Bürgerservice

Telefon: 03375 273-373
Fax: 03375 273-386
E-Mail: buergerservice@stadt-kw.de

Öffnungszeiten Bürgerservice

Montag: 8 bis 12 Uhr
Dienstag: 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag: 8 bis 11 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag: 7 bis 12 Uhr

Öffnungszeiten Verwaltung

Montag: 9 bis 12 Uhr
Dienstag: 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag: 13 bis 17 Uhr
Freitag: 7:30 bis 12 Uhr

Standesamt

Dienstag: 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag: 13 bis 17 Uhr

Kontakt Ortsvorsteher

Diepensee: Michael Gleißner
Sprechstunde jeden 2. und 4. Dienstag im Monat, 17 bis 18 Uhr, DGH Diepensee, Hauptstraße 10
Telefon: 03375 469507 (Dienstag 16 bis 17 Uhr, Donnerstags 18 bis 19 Uhr)
E-Mail: Michael.Gleissner@obr.stadt-kw.de

Kablow: Martin Meinert

Sprechstunde am Tag der Ortsbeiratssitzung von 17 bis 18 Uhr, Gemeindehaus Kablow, Dorfau 25a
Telefon: 03375 296316
E-Mail: martin.meinert@svv.stadt-kw.de

Königs Wusterhausen: Heinz-Georg Hanke
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung,
Telefon: 03375 294446, Mobil: 0151 27091513
E-Mail: georg.hanke@svv.stadt-kw.de

Niederlehme: Katharina Ennullat
Sprechstunde jeden 1. Donnerstag im Monat von 17 bis 18 Uhr, Bürgerbüro der Ortsvorsteherin in der Feuerwache Niederlehme
Telefon: 0152 31829531
E-Mail: katharina.ennullat@svv.stadt-kw.de

Senzig: Alexander Pohle
Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung, Mobil: 0177 6237975
E-Mail: Alexander.Pohle@obr.stadt-kw.de

Wernsdorf: Volker Born
Sprechstunde am 1. und 3. Dienstag im Monat von 16 bis 18 Uhr, Ortsvorsteherbüro Wernsdorf, Dorfstraße 10
Telefon: 03362 820757
E-Mail: Volker.Peter.Born@obr.stadt-kw.de

Zeesen: Uwe Friedrich
Sprechstunde jeden 1. Donnerstag im Monat von 17 bis 19 Uhr, Ortsvorsteherbüro Friedenstraße 54, oder nach telefonischer Vereinbarung, Telefon: 03375 954821, Mobil: 0177 6228652
E-Mail: Uwe.Friedrich@obr.stadt-kw.de

Zernsdorf: Anja Boelitz
Sprechstunde jeden Donnerstag in einer geraden Kalenderwoche von 18 bis 20 Uhr, Ortsvorsteherbüro Zernsdorf, Friedrich-Engels-Straße 35-41
Telefon: 0160 96264902
E-Mail: anja.boelitz@svv.stadt-kw.de

